

Leistungserklärung | Konformitätserklärung für Bauprodukte

Metallbauer, die tragende Bauteile und Bausätze normkonform liefern wollen, kommen um die Zertifizierung nach DIN EN 1090 nicht mehr herum. Der zertifizierte Hersteller solcher Bauteile und Bausätze ist damit jedoch unter anderem verpflichtet, die Materialqualität der verwendeten Einzelteile nachzuweisen, um zum Abschluss der Leistung ebenfalls eine Leistungserklärung ausstellen zu können.

Viele der von uns angebotenen Bauprodukte werden in solchen tragenden Konstruktionen weiterverarbeitet. Das richtige Material ist dabei oft von besonderer Bedeutung für die Tragfähigkeit der gesamten Baugruppe. Um dieser Forderung des Nachweises der Materialqualität nachzukommen, kann ein Materialzeugnis für die bestellten Artikel angefordert werden.

Für das Vormaterial z.B. unserer Ankerplatten aus Stahl und Edelstahl bekommen wir vom Hersteller des Werkstoffes bei der Lieferung grundsätzlich ein Materialzeugnis nach DIN EN ISO 10204. Dieses wird hier schon seit Jahren mit der Chargennummer der Ware archiviert. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann vor bzw. mit der Lieferung der Ware eine Kopie dieses Werkszeugnisses übermittelt werden.

Diese Vorgehensweise ist jedoch sehr aufwendig und kann daher nicht kostenlos erbracht werden. Ferner verzögert sich die Lieferung der Ware, da zunächst die Chargennummer der Lagerware erneut überprüft werden muss. Danach muss das Werkszeugnis dearchiviert und eingescannt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie auch das richtige Werkszeugnis zu der bestellten Ware bekommen.

Um jedoch den damit verbundenen bürokratischen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und nicht zu jeder einzelnen Lieferung die Werkszeugnisse des Stahlherstellers herausuchen zu müssen, bieten wir Ihnen für viele Bauteile Leistungserklärungen an. Die Leistungserklärung ist das zentrale Dokument der Bauproduktenverordnung. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Zertifizierungsstelle.

Wir bestätigen in dieser Leistungserklärung in erster Linie die Konformität in Bezug auf das verwendete Vormaterial. Dies ist für unsere Kunden der kostengünstigste und einfachste Weg dieser Vorgabe der EU-Bauprodukteverordnung zu entsprechen. Wir als Hersteller erklären damit eigenverantwortlich, dass die von uns in Verkehr gebrachten Bauprodukte den einschlägigen EU-Vorschriften entsprechen.

Unsere eigenen Bauteile können alle über die Artikelnummer in unserem Katalog und die Artikelnummer auf unserem Lieferschein eindeutig identifiziert werden. Zusammen mit der von uns ausgestellten Leistungserklärung, auf der ebenfalls diese Nummer angegeben ist, kann der Nachweis des korrekten Werkstoffes und / oder weiterer zugesicherter Eigenschaften ohne zusätzlichen Aufwand erbracht werden.

Die weiteren für unsere Kunden wichtigen Merkmale wie z.B. die Schweißseignung und die Korrosionswiderstandsklasse des Werkstoffes leiten sich aus der Angabe der Materialqualität des Bauteiles ab. Beachten Sie jedoch bitte, dass nicht für jedes Produkt eine Leistungserklärung notwendig ist.

Eine Leistungserklärung ist nur notwendig, wenn ein Bauprodukt von einer europäischen harmonisierten Norm erfasst wird oder einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht. Wenn es jedoch keine europäisch harmonisierte Norm gibt, die das Produkt oder den Werkstoff regelt, kann die Konformität auch nicht erklärt werden.

Im Downloadbereich unserer Internetseite finden Sie für viele, der von uns vertriebenen Produkte, Leistungserklärungen. Unter anderem für Stahl- und Edelstahlbauteile aus Blech, Drehteile und viele weitere Artikel. Ferner für Artikel aus dem Bereich der Befestigungstechnik, die wir als Handelsware zukaufen und nicht selber herstellen lassen.

Bei Leistungserklärungen unserer Lieferanten kann der Zusammenhang zwischen dem Produkt und der Konformitätserklärung jedoch nicht allein über die Artikelnummer hergestellt werden. Hier muss zusätzlich die Artikelbezeichnung bzw. die Kennzeichnung auf der Verpackung der Ware oder z.B. der Beschriftung der Kartusche (Verbundmörtel) beachtet werden.

Da wir diese Dokumente nicht selber ausstellen dürfen, ist unsere Artikelnummer dort in der Regel nicht aufgeführt. Durch die eindeutige Bezeichnung dieser Artikel bzw. durch die Beschriftung der Bauteile und / oder der Umverpackung ist aber auch hier der Zusammenhang zweifelsfrei herzustellen. Bei Fragen dazu können Sie uns gerne ansprechen.

Produkte mit ABZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) nehmen eine Sonderstellung ein. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden mittlerweile ausschließlich für Bauprodukte und Bauarten erteilt, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, oder die davon erheblich abweichen. Die ABZ stellt dann die Beurteilung zur Verwendbarkeit des Produktes bzw. des Zulassungsgegenstandes dar.

Für solche Produkte kann lediglich ein Übereinstimmungsnachweis zur ABZ ausgestellt werden. Der Werkstoff der Ware ist dann in den technischen Unterlagen dokumentiert und in der ABZ niedergeschrieben. Diesen Übereinstimmungsnachweis haben wir für unsere eigenen Glasklemmhalter ebenfalls auf unserer Internetseite zum Download bereitgestellt.

Dort finden Sie ferner den Übereinstimmungsnachweis für die Glashalter mit ABZ eines unserer Lieferanten. Auf diesem Dokument werden allerdings ebenfalls unsere Artikelnummern nicht aufgeführt. Eine Gegenüberstellung unserer Nummern und die des Lieferanten haben wir jedoch als 2. Seite angehängt. Mit diesem Dokument ist die Zuordnung der Produkte wesentlich vereinfacht.

Produkte mit ETA (Europäische technische Zulassungen) werden ebenfalls ausschließlich für Bauprodukte und Bausysteme im Anwendungsbereich des Bauproduktengesetzes erteilt, für die noch keine harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie vorliegen oder die wesentlich von einer bereits harmonisierten Norm abweichen. Auch für diese Produkte sind lediglich Übereinstimmungsnachweise zur ETA zu bekommen.

Dieses Dokument wurde im April 2016 von uns zusammengestellt um unseren Kunden eine Orientierungshilfe zu geben, was in Bezug auf Leistungs- bzw. Konformitätserklärungen dargestellt werden kann und was aktuell nicht. Dieses Schriftstück haben wir von unserer zuständigen Zertifizierungsstelle überprüfen lassen. Trotzdem müssen wir die Haftung für eine evtl. fehlerhafte Darstellung durch diese Inhalte ausschließen.